

Datum: 04.01.2023
Zahl: D/0084/2023

Verpflichtung zum Kindergartenbesuch

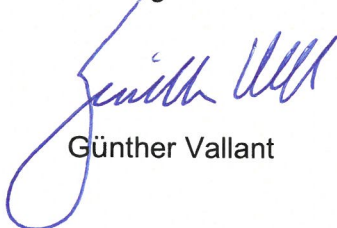
KUNDMACHUNG

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz - SchPflG 1985 idgF.) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG 2000 idgF., die vor dem ersten Schuljahr liegen. In Betracht kommende Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2011 idgF., taxativ aufgelistet.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben entsprechend der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2011 idgF. mindestens an 4 Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden den Kindergarten zu besuchen. Für Ausnahmen von Besuchspflichten gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 des obig zitierten Gesetzes.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden daher ersucht, die Kinder, welche per Gesetz zum Kindergartenbesuch für das Kindergartenjahr 2022/2023 verpflichtet sind, bis spätestens **31. März 2023** mittels entsprechendem Kinderbildungs- und -betreuungsantrag anzumelden.

Der Bürgermeister:



Günther Vallant



Die Referentin:



Vzbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Arpa

Angeschlagen am: 11. Jan. 2023

Abgenommen am: _____